

Satzung des „Fördervereins Auenschule e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Auenschule“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
Die Geschäftsstelle ist im Sekretariat der Grundschule „Auenschule“, 06130 Halle, Theodor-Neubauer-Straße 14
3. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Halle den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
Er wird im folgenden als „Verein“ bezeichnet
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung der pädagogischen und erzieherischen Arbeit der GS „Auenschule“
 2. Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung des Schulbetriebs der GS „Auenschule“.
 3. Insbesondere:
 - Hilfen bei der Bereitstellung / Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln,
 - Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen an der Schule,
 - Unterstützung anderer, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft, förderungswürdiger Vorhaben,
 - Kooperation mit kommunalen Einrichtungen, Ämtern und Behörden.
 - Pflege der Tradition der Grundschule „Auenschule“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung 1977) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern) sowie Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind:
 1. aktive Mitglieder, die im Verein direkt mitarbeiten;

2. Fördermitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung (gemäß § 9 der Satzung) erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Den Ausschluss infolge eines Austrittsverfahrens, wegen nicht gezahlter Beiträge, kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der die Streichung nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Ausgehend vom Geschäftsjahr zahlen die Mitglieder einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand vorgelegt und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für neue Mitglieder wird der volle Mitgliedsbeitrag am Tag des Eintritts fällig und ab diesem Zeitpunkt berechnet.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 10. des begonnenen jeweiligen ersten Monats des Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Die Fördermitglieder geben im Aufnahmeantrag ihre jährliche Fördersumme bzw. Spende an.
5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Bei einkommensschwachen, aktiven Mitgliedern (Rentner, Studenten, Schüler und Erwerbslose) können niedrigere Beiträge festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen,
 1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 2. wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
4. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen,
 1. Bericht des Vorstands,
 2. Bericht der Kassenprüfer,
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Wahl des Vorstands,
 4. Wahl eines nachfolgenden Kassenprüfers,
 5. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 6. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 7. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 8. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag eines Anteils der Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.
5. Eine Satzungsänderung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern zwei Lesungen auf zwei mindestens einen Monat auseinanderliegenden Mitgliederversammlungen und jeweils eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 1. Vorsitzende(r)
 2. 2. Vorsitzende(r)
 3. Kassenführer(in)
 4. Schriftführer(in)
 5. 2 Beisitzer(innen)

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereiten des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Kassenbericht
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenführer(in) und der/die Schriftführer(i)n. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, jeweils um ein Jahr versetzt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
Die Kassenprüfer sind im Auftrag der Mitgliederversammlung zur jederzeitigen Prüfung der Kassenunterlagen berechtigt.
5. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Hortträger: Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ Halle / Saalkreis e. V., Heinrich-Franck-Str. 2, 06112 Halle (Saale) mit der Verpflichtung, es für die im § 2 der Satzung genannten Aufgaben, verwenden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht in Kraft. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 06.04.2006 beschlossen.